

1996

Ausgegeben zu Bonn am 28. Februar 1996

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 96	Verordnung über Vorrechte und Immunitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) FNA: neu: 180-1-35	226
22. 12. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	231
9. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR	237
9. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	237
9. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR)	238
9. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA-Übereinkommen)	238
10. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	239
11. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe	239
11. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen	240

**Verordnung
über Vorrechte und Immunitäten der
Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)**

Vom 15. Februar 1996

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neugefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) werden nach Maßgabe der in Rom am 1. Dezember 1993 vom Rat der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) angenommenen Bestimmungen Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten gewährt. Die Bestimmungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Die Bestimmungen finden Anwendung auf

- a) das OSZE-Sekretariat,
- b) das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte einschließlich des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten.

(2) Absatz 12 Buchstabe a und Absatz 13 Buchstabe a der Bestimmungen finden keine Anwendung auf Schadensfälle, die von einem Fahrzeug verursacht wurden, das einer Person gehört oder von einer solchen gesteuert wurde, die Vorrechte und Immunitäten nach den Bestimmungen genießt.

Absatz 16 findet Anwendung auf Missionen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, die in Abstimmung zwischen dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und dem amtierenden Vorsitzenden der OSZE eingerichtet werden, einschließlich Missionen zur Überwachung und Beobachtung von Wahlen.

(3) Für die Umsatzsteuer ist Absatz 9 der Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Bundesamt für Finanzen aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer auf Antrag die den OSZE-Institutionen von Unternehmern gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für deren Lieferungen und sonstige Leistungen an die OSZE-Institutionen erstattet, wenn diese Umsätze ausschließlich für die amtliche Tätigkeit der OSZE-Institutionen bestimmt sind. Voraussetzung ist, daß der für diese Umsätze geschuldete Steuerbetrag im Einzelfall 50 Deutsche Mark übersteigt und von den OSZE-Institutionen an die Unternehmer bezahlt worden ist.

(4) Die unter Absatz 13 Buchstabe b bis f aufgeführten Vorrechte und Immunitäten gelten nicht für Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und nicht für Personen, die keine Deutschen im Sinne des Grundgesetzes sind, jedoch ihren ständigen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. Februar 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Kinkel

Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen sowie über Vorrechte und Immunitäten

Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen

1. Die KSZE-Teilnehmerstaaten werden nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen, gesetzlichen und sonstigen damit verbundenen Erfordernisse folgenden KSZE-Institutionen eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Rechtsfähigkeit gewähren, insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie gerichtliche Verfahren einzuleiten und sich daran zu beteiligen:

- dem KSZE-Sekretariat,
- dem Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR),
- allen anderen vom KSZE-Rat bestimmten KSZE-Institutionen.

Vorrechte und Immunitäten

Allgemeines

2. Die KSZE-Teilnehmerstaaten gewähren nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen, gesetzlichen und sonstigen damit verbundenen Erfordernisse die in den Absätzen 4 bis 16 aufgeführten Vorrechte und Immunitäten.

3. Die Vorrechte und Immunitäten werden den KSZE-Institutionen im Interesse dieser Institutionen gewährt. Der Generalsekretär der KSZE kann in Konsultation mit dem amtierenden Vorsitzenden die Immunität aufheben.

Die Vorrechte und Immunitäten werden natürlichen Personen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern zu dem Zweck, die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Die Immunität wird in allen Fällen aufgehoben, in denen sie verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung des Zwecks, für den sie gewährt wird, aufgehoben werden kann. Ein Beschluß zur Aufhebung der Immunität wird gefaßt

- für leitende und sonstige Mitarbeiter der KSZE-Institutionen und für Mitglieder von KSZE-Missionen durch den Generalsekretär der KSZE in Konsultation mit dem amtierenden Vorsitzenden;
- für den Generalsekretär und den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten durch den amtierenden Vorsitzenden.

Die zuständige Regierung kann die Immunität ihrer Vertreter aufheben.

KSZE-Institutionen

4. Die KSZE-Institutionen, ihr Vermögen und ihre Guthaben, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen dieselbe Immunität von der Gerichtsbarkeit wie ausländische Staaten.

5. Die Räumlichkeiten der KSZE-Institutionen sind unverletzlich. Ihr Vermögen und ihre Guthaben, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung und Enteignung entzogen.

6. Die Archive der KSZE-Institutionen sind unverletzlich.

7. Ohne irgendwelchen finanziellen Kontrollen, Regelungen oder Stillhaltemaßnahmen unterworfen zu sein, können die KSZE-Institutionen

- a) Mittel und Beträge in allen Währungen besitzen, soweit diese zur Durchführung von ihren Zielen entsprechenden Transaktionen notwendig sind;

b) ihre Mittel oder Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb eines Staates frei transferieren und alle in ihrem Besitz befindlichen Devisen in eine andere Währung umwechseln.

8. Die KSZE-Institutionen, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte genießen Befreiung

- a) von jeder direkten Steuer; jedoch verlangen die KSZE-Institutionen keine Befreiung von Steuern, die lediglich Gebühren für Leistungen öffentlicher Versorgungsdienste darstellen;
- b) von allen Ein- und Ausfuhrzöllen hinsichtlich der von den KSZE-Institutionen für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände; die demgemäß zollfrei eingeführten Gegenstände dürfen jedoch nicht in dem Staat verkauft werden, in den sie eingeführt wurden, es sei denn zu Bedingungen, die mit der Regierung dieses Staates vereinbart wurden.

9. Werden zur Ausübung der amtlichen Tätigkeit der KSZE-Institutionen erforderliche Güter oder Dienstleistungen von erheblichem Wert hergestellt oder verwendet und sind im Preis dieser Güter und Dienstleistungen Steuern oder sonstige Abgaben enthalten, so gewährt der Staat, der die Steuern oder Abgaben erhoben hat, Befreiung von diesen Steuern oder Abgaben oder sorgt für die Erstattung des entsprechenden Betrags.

10. Für ihren amtlichen Nachrichtenverkehr genießen die KSZE-Institutionen dieselbe Behandlung, wie sie diplomatischen Missionen gewährt wird.

Ständige Missionen der Teilnehmerstaaten

11. Teilnehmerstaaten, in deren Hoheitsgebiet sich ständige KSZE-Missionen befinden, gewähren diesen Missionen und ihren Mitgliedern Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen.

Vertreter von Teilnehmerstaaten

12. Vertreter von Teilnehmerstaaten, die an KSZE-Tagungen oder an der Arbeit der KSZE-Institutionen teilnehmen, genießen während ihrer Reisen nach oder von dem Tagungsort die folgenden Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunitäten von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen;
- b) Unverletzlichkeit aller Papiere und Dokumente;
- c) Befreiung für sich selbst und ihre Ehegatten von Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;
- d) in bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt werden;
- e) in bezug auf ihr persönliches Gepäck dieselben Immunitäten und Erleichterungen, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt werden.

Dieser Absatz findet keine Anwendung in den Beziehungen zwischen einem Vertreter und dem Staat, dessen Vertreter er ist oder war.

In diesem Absatz bezeichnet der Begriff „Vertreter“ alle Delegierten, stellvertretenden Delegierten, Berater, technischen Sachverständigen und Delegationssekretäre.

KSZE-Mitarbeiter

13. Die KSZE-Mitarbeiter genießen folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer schriftlichen und mündlichen Äußerungen;
- b) Befreiung von jeder nationalen Dienstleistung;
- c) Befreiung für sich selbst, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder von Einwanderungsbeschränkungen und von der Ausländermeldepflicht, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;
- d) in bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte, wie sie Bediensteten vergleichbaren Ranges gewährt werden, die den bei der betreffenden Regierung beglaubigten diplomatischen Missionen angehören;
- e) für sich selbst, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung wie diplomatische Vertreter;
- f) das Recht, ihre Möbel und ihre persönliche Habe bei ihrem ersten Amtsantritt in dem betreffenden Staat zollfrei einzuführen und bei Beendigung ihrer amtlichen Tätigkeit zollfrei auszuführen.

Die Teilnehmerstaaten sind nicht verpflichtet, die unter den Buchstaben b bis f aufgeführten Vorrechte und Immunitäten ihren eigenen Staatsangehörigen oder Personen mit ständigem Aufenthalt in dem betreffenden Staat zu gewähren.

Die Frage der Befreiung von der Einkommensteuer für KSZE-Mitarbeiter wird von diesem Absatz nicht erfaßt.

In diesem Absatz bezeichnet der Begriff „KSZE-Mitarbeiter“ den Generalsekretär, den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten sowie Personen, die von den entsprechenden KSZE-Entscheidungsgremien bestimmte Posten innehaben oder von einem solchen Gremium benannt werden.

14. Die Bediensteten der KSZE-Institutionen sind von den im Gaststaat geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit befreit, sofern sie dem Recht über soziale Sicherheit ihres Heimatstaats unterstehen oder an einem freiwilligen Versicherungssystem mit ausreichenden Leistungen teilnehmen.

Sofern die Bediensteten einer KSZE-Institution durch ein System der sozialen Sicherheit ihrer Institution oder durch ein System, dem diese Institution angehört, erfaßt werden, das ausreichende Leistungen vorsieht, sind sie von den nationalen Pflichtsystemen der sozialen Sicherheit befreit.

Mitglieder von KSZE-Missionen

15. Mitglieder von KSZE-Missionen, die von den KSZE-Entscheidungsgremien eingesetzt wurden, sowie persönliche Vertreter des amtierenden Vorsitzenden genießen während der Erfüllung

ihrer Aufgaben für die KSZE folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von Festnahme oder Haft;
- b) Immunität vor der Gerichtsbarkeit – auch nach Beendigung ihres Auftrags – hinsichtlich der bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;
- c) Unverletzlichkeit aller Papiere und Dokumente;
- d) das Recht, Verschlüsselungen zu verwenden sowie Papiere und Korrespondenz durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu empfangen, für welche die gleichen Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck gelten;
- e) dieselbe Befreiung von allen Maßnahmen zur Einwanderungsbeschränkung und allen Formalitäten der Ausländermeldepflicht, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;
- f) in bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt werden;
- g) in bezug auf ihr persönliches Gepäck dieselben Immunitäten und Erleichterungen, wie sie Diplomaten gewährt werden;
- h) in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung, wie sie Diplomaten gewährt werden;
- i) das Recht auf Verwendung besonderer Zeichen oder Flaggen an ihren Räumlichkeiten und Fahrzeugen.

Der von den KSZE-Missionen zur Erfüllung ihres Mandats benutzten Ausrüstung wird dieselbe Behandlung gewährt, wie sie in den Absätzen 4, 5, 8 und 9 vorgesehen ist.

16. Mitglieder anderer unter der Schirmherrschaft der KSZE stehender Missionen, die nicht unter Absatz 15 fallen, genießen während der Erfüllung ihrer Aufgaben für die KSZE die in Absatz 15 Buchstabe b, c, e und f vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten. Der amtierende Vorsitzende kann verlangen, daß diesen Mitgliedern die in Absatz 15 Buchstabe a, d, g, h und i genannten Vorrechte und Immunitäten in Situationen gewährt werden, in denen diese Mitglieder auf besondere Schwierigkeiten stoßen könnten.

KSZE-Personalausweis

17. Die KSZE kann Personen, die dienstlich für die KSZE unterwegs sind, einen KSZE-Personalausweis ausstellen. Dieser Ausweis, der keinen Ersatz für gewöhnliche Reisedokumente bildet, wird in der in Anlage A festgelegten Form ausgestellt und berechtigt den Inhaber, in der darin beschriebenen Weise behandelt zu werden.

18. Die von Inhabern eines KSZE-Personalausweises (nötigenfalls) gestellten Sichtvermerksanträge sind möglichst umgehend zu bearbeiten.

Anlage A
KSZE-Personalausweis

Vorname:

Familienname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Inhaber des Reisepasses/Diplomatenpasses Nr.,

ausgestellt am von

Hiermit wird bescheinigt, daß die im vorliegenden Dokument genannte Person vom
bis für die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa („KSZE“)
Amtsgeschäfte in dem (den) folgenden KSZE-Teilnehmerstaat(en) verrichtet:

Die KSZE ersucht hiermit alle Betroffenen,

- die in diesem Dokument genannte Person unverzüglich und ungehindert passieren zu lassen und
- der in diesem Dokument genannten Person bei Bedarf allen erforderlichen rechtlichen Beistand und Schutz zu gewähren.

Das vorliegende Dokument ist kein Ersatz für Reisedokumente, die zur Ein- oder Ausreise erforderlich sein mögen.

Ausgestellt in am von (entsprechende KSZE-Stelle)

Unterschrift:

Titel:

Anmerkung: Dieses Dokument wird in den sechs offiziellen KSZE-Sprachen ausgestellt. Es enthält auch eine Übersetzung in die Sprache oder Sprachen des Landes oder der Länder, die der Inhaber des Dokuments besucht, sowie eine Übersetzung in die Sprache oder Sprachen, die von den im Gebiet der Dienstreise anwesenden Militär- oder Polizeikräften gebraucht wird.

**Interpretative Erklärungen
gemäß Punkt 79 (Kapitel 6) der Schlußempfehlungen der Helsinki-Konsultationen**

In Zusammenhang mit obigem Beschluß d) wurden interpretative Erklärungen abgegeben:

Von der Delegation Belgiens – Europäische Union:

„Die Europäische Union ist der Auffassung, daß der im Beschluß und in Anhang 1 hinsichtlich der Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen, Vorrechte und Immunitäten verwendete Begriff ‚Vertreter von Teilnehmerstaaten‘ nicht ausschließt, daß die Vertreter der Europäischen Union die in Anhang 1 Ziffer 12 festgelegten Vorrechte und Immunitäten genießen.“

Von der Delegation Deutschlands:

„Deutschland geht davon aus, daß der in Artikel 12a) und 13a) beschriebene Passus ‚ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen‘ keine Schadensfälle umfaßt, die von einem Fahrzeug verursacht wurden, das einer Person gehört oder von einer solchen gesteuert wurde, die die Vorrechte laut Artikel 12 oder 13 genießt.“

Von der Delegation Norwegens:

„Hinsichtlich der in Anhang 1 Ziffer 9 des Beschlußentwurfes angesprochenen Frage der Mehrwertsteuer vertritt Norwegen die Auffassung, daß sich diese Bestimmung auf die Frage im KSZE-spezifischen Zusammenhang bezieht und daß sie Diskussionen oder Lösungswege in anderen Zusammenhängen nicht präjudiziert.“

Von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der interpretativen Erklärung der Delegation Belgiens – Europäische Union anerkennen und schätzen die Vereinigten Staaten voll und ganz die wichtigen Beiträge der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zum KSZE-Prozeß.

Wir möchten jedoch darauf verweisen, daß die Union an sich kein Teilnehmerstaat der KSZE gemäß den Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki ist.

Die Vereinigten Staaten vertreten daher die Auffassung, daß der im Beschluß über die Rechtsfähigkeit und Vorrechte und Immunitäten sowie in seinem Anhang verwendete Begriff ‚Vertreter von Teilnehmerstaaten‘ die Vertreter der Europäischen Union vom Genuß von Vorrechten und Immunitäten gemäß dem Beschluß und Anhang 1 Ziffer 12 nicht ausschließt, solange es sich bei ihnen um Mitglieder einer Delegation eines KSZE-Teilnehmerstaates handelt.“

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Rechte des Kindes**

Vom 22. Dezember 1995

I.

Das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Iran ¹⁾ 2)	am 12. August 1994
Palau	am 3. September 1995
Swasiland ¹⁾	am 7. Oktober 1995
Tuvalu	am 22. Oktober 1995.

¹⁾ Vgl. Abschnitt II.

²⁾ Einsprüche vgl. Abschnitt III.

II.

Der Iran hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 13. Juli 1994 den folgenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

"The Government of the Islamic Republic of Iran reserves the right not to apply any provisions or articles of the Convention that are incompatible with Islamic Laws and the internal legislation in effect."

„Die Regierung der Islamischen Republik Iran behält sich das Recht vor, Bestimmungen oder Artikel des Übereinkommens nicht anzuwenden, die mit den islamischen Gesetzen und dem geltenden innerstaatlichen Recht unvereinbar sind.“

Swasiland hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 7. September 1995 die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"The Convention on the Rights of the Child being a point of departure to guarantee child rights; taking into consideration the progressive character of the implementation of certain social, economic and cultural rights; as recognized in article 4 of the convention, the Government of the Kingdom of Swaziland would undertake the implementation of the right to free primary education to the maximum extent of available resources and expects to obtain the co-operation of the international Community for its full satisfaction as soon as possible."

„Da das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ein Ausgangspunkt für die Gewährleistung der Rechte des Kindes ist und angesichts dessen, daß die Verwirklichung bestimmter sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Rechte sich schrittweise vollzieht, beabsichtigt die Regierung des Königreichs Swasiland, wie in Artikel 4 des Übereinkommens vorgesehen, das Recht auf unentgeltlichen Grundschulbesuch unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel zu verwirklichen und hofft auf die Mitwirkung der Völkergemeinschaft, um dieser Verpflichtung umfassend und so bald wie möglich nachkommen zu können.“

III.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Einsprüche zu dem vom Iran bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 13. Juli 1994 angebrachten Vorbehalt notifiziert:

Deutschland am 11. August 1995

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat den in der Ratifikationsurkunde der Regierung der Islamischen Republik Iran enthaltenen Vorbehalt geprüft. Der Vorbehalt lautet wie folgt:

„Die Regierung der Islamischen Republik Iran behält sich das Recht vor, Bestimmungen oder Artikel des Übereinkommens nicht anzuwenden, die mit den islamischen Gesetzen und dem geltenden innerstaatlichen Recht unvereinbar sind.“

Dieser Vorbehalt ist wegen seiner unbegrenzten Reichweite und seiner Unbestimmtheit völkerrechtlich nicht zulässig. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen den von der Islamischen Republik Iran angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch steht dem Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Islamischen Republik Iran und der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegen."

Finnland am 5. September 1995

(Übersetzung)

"The Government of Finland has examined the contents of the reservation made by the Government of the Islamic Republic of Iran upon ratification of the said Convention, by which it expresses that 'the Government of the Islamic Republic of Iran reserves the right not to apply any provisions or articles of the Convention that are incompatible with Islamic laws and the internal legislation in effect'.

In the view of the Government of Finland, the unlimited and undefined character of the said reservation leaves open to what extent the reserving State commits itself to the Convention and therefore creates serious doubts about the commitment of the reserving State to fulfil its obligations under the Convention. The reservation made by the Islamic Republic of Iran does not clearly identify which particular provisions of the Convention the Islamic Republic of Iran does not intend to apply. In the view of the Government of Finland, reservations of such comprehensive and unspecified nature may contribute to undermining the basis of international human rights treaties.

The Government of Finland also recalls that the said reservation is subject to the general principle of the observance of treaties according to which a party may not invoke the provisions of its internal law as justification for its failure to perform its treaty obligations. It is in the common interest of States that contracting parties to international treaties are prepared to undertake the necessary legislative changes in order to fulfill the object and purpose of the treaty. Moreover, the internal legislation is also subject to changes which might further expand the unknown effects of the reservation.

In its present formulation the reservation is clearly incompatible with the object and purpose of the Convention and therefore inadmissible under Article 51, paragraph 2, of the Convention on the Rights of the Child. Therefore, the Government of Finland objects to such reservation. The Government of Finland further notes that the reservation made by the Government of the Islamic Republic of Iran is devoid of legal effect.

The Government of Finland recommends the Government of the Islamic Republic of Iran to reconsider its reservations to the Convention on the Rights of the Child."

„Die Regierung von Finnland hat den Inhalt des von der Regierung der Islamischen Republik Iran bei der Ratifikation des genannten Übereinkommens angebrachten Vorbehalts geprüft, mit dem die Regierung der Islamischen Republik Iran zum Ausdruck bringt, daß sie sich das Recht vorbehält, Bestimmungen oder Artikel des Übereinkommens nicht anzuwenden, die mit den islamischen Gesetzen und dem geltenden innerstaatlichen Recht unvereinbar sind'.

Nach Ansicht der Regierung von Finnland läßt der genannte Vorbehalt wegen seiner Unbegrenztheit und Unbestimmtheit offen, in welchem Umfang sich der den Vorbehalt anbringende Staat dem Übereinkommen verpflichtet, und weckt daher ernsthafte Zweifel in bezug auf den Willen des den Vorbehalt anbringenden Staates, seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen. Der Vorbehalt der Islamischen Republik Iran legt nicht klar fest, welche konkreten Bestimmungen des Übereinkommens die Islamische Republik Iran nicht anzuwenden beabsichtigt. Nach Ansicht der Regierung von Finnland können dergleichen allgemeine und unpräzise Vorbehalte dazu beitragen, die Grundlage der internationalen Menschenrechtsverträge zu untergraben.

Die Regierung von Finnland erinnert auch daran, daß der genannte Vorbehalt dem allgemeinen Grundsatz der Einhaltung von Verträgen unterliegt, nach dem eine Vertragspartei sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu rechtfertigen. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Vertragsparteien völkerrechtlicher Verträge bereit sind, die erforderlichen Gesetzesänderungen vorzunehmen, um Ziel und Zweck des Vertrags zu erfüllen. Außerdem unterliegt auch das innerstaatliche Recht Änderungen, wodurch die unbekanntenen Auswirkungen des Vorbehalts noch verstärkt werden könnten.

In seiner gegenwärtigen Fassung ist der Vorbehalt eindeutig mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar und daher nach Artikel 51 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes unzulässig. Daher erhebt die Regierung von Finnland Einspruch gegen den Vorbehalt. Ferner stellt die Regierung von Finnland fest, daß der Vorbehalt der Regierung der Islamischen Republik Iran ohne Rechtswirkung ist.

Die Regierung von Finnland empfiehlt der Regierung der Islamischen Republik Iran, ihre Vorbehalte zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu überprüfen."

Irland am 5. September 1995

(Übersetzung)

„The Government of Ireland has examined the reservation made by the Government of the Islamic Republic of Iran upon [ratification] to the UN Convention on the Rights of the Child by which it declares:

‘The Government of the Islamic Republic of Iran reserves the right not to apply any provisions or articles of the Convention that are incompatible with Islamic Laws and the internal legislation in effect.’

The reservation poses difficulties for States parties to the Convention in identifying the provisions of the Convention which the Islamic Government of Iran does not intend to apply and consequently makes it difficult for State Parties to the Convention to determine the extent of their treaty relations with the reserving State.

The Government of Ireland hereby formally makes objection to the reservation by the Islamic Republic of Iran.”

„Die Regierung von Irland hat den von der Regierung der Islamischen Republik Iran bei [der Ratifikation] des VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes angebrachten Vorbehalt geprüft, mit dem sie folgendes erklärt:

„Die Regierung der Islamischen Republik Iran behält sich das Recht vor, Bestimmungen oder Artikel des Übereinkommens nicht anzuwenden, die mit den islamischen Gesetzen und dem geltenden innerstaatlichen Recht unvereinbar sind.“

Der Vorbehalt stellt die Vertragsstaaten des Übereinkommens vor Schwierigkeiten bei der Feststellung der Bestimmungen des Übereinkommens, welche die islamische Regierung von Iran nicht anzuwenden beabsichtigt, und macht es den Vertragsstaaten des Übereinkommens folglich schwer, den Umfang ihrer vertraglichen Beziehungen zu dem den Vorbehalt anbringenden Staat zu bestimmen.

Die Regierung von Irland erhebt hiermit förmlich Einspruch gegen den Vorbehalt der Islamischen Republik Iran.“

Italien am 25. September 1995

(Übersetzung)

„The Government of the Italian Republic has examined the reservation contained in the instrument of ratification by the Government of the Islamic Republic of Iran, which reads as follows:

‘The Government of the Islamic Republic of Iran reserves the right not to apply any provisions or articles of the Convention that are incompatible with Islamic Laws and the internal legislation in effect.’

This reservation, owing to its unlimited scope and undefined character, is inadmissible under international law. The Government of the Italian Republic, therefore, objects to the reservation made by the Islamic Republic of Iran. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention as between the Islamic Republic of Iran and [the] Italian Republic.”

„Die Regierung der Italienischen Republik hat den in der Ratifikationsurkunde der Regierung der Islamischen Republik Iran enthaltenen Vorbehalt geprüft, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Regierung der Islamischen Republik Iran behält sich das Recht vor, Bestimmungen oder Artikel des Übereinkommens nicht anzuwenden, die mit den islamischen Gesetzen und dem geltenden innerstaatlichen Recht unvereinbar sind.“

Dieser Vorbehalt ist wegen seiner Unbegrenztheit und Unbestimmtheit nach dem Völkerrecht unzulässig. Die Regierung der Italienischen Republik erhebt daher Einspruch gegen den Vorbehalt der Islamischen Republik Iran. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Islamischen Republik Iran und [der] Italienischen Republik nicht aus.“

Norwegen am 5. September 1995

(Übersetzung)

„The Government of Norway has examined the contents of the reservation made by Iran upon accession, which reads as follows:

‘The Government of the Islamic Republic of Iran reserves the right not to apply any provisions or articles of the Convention that are incompatible with Islamic Laws and the internal legislation in effect.’

„Die Regierung von Norwegen hat den Inhalt des von Iran beim Beitritt angebrachten Vorbehalts geprüft, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Regierung der Islamischen Republik Iran behält sich das Recht vor, Bestimmungen oder Artikel des Übereinkommens nicht anzuwenden, die mit den islamischen Gesetzen und dem geltenden innerstaatlichen Recht unvereinbar sind.“

A reservation by which a State party limits its responsibilities under the Convention by invoking general principles of internal law may create doubts about the commitment of the reserving State party to the object and purpose of the Convention. Furthermore, under well-established international treaty law, a State party may not invoke the provisions of its internal law as justification for its failure to perform a treaty. It is in the common interest of States that a treaty is respected by all parties as to its object and purpose. Norway maintains that the Iranian reservation, due to its unlimited scope and undefined character, is inadmissible under international law. For these reasons, the Government of Norway objects to the reservation made by the Islamic Republic of Iran.

The Government of Norway does not consider this objection to preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of Norway and the Islamic Republic of Iran."

Österreich am 6. September 1995

"The Government of Austria has examined the contents of the reservation made by the Islamic Republic of Iran upon accession to the Convention on the Rights of the Child which reads as follows:

'The Government of the Islamic Republic of Iran reserves the right not to apply any provisions or articles of the Convention that are incompatible with Islamic Laws and the internal legislation in effect.'

Under article 19 of the Vienna Convention on the Law of Treaties – which is reflected in article 51 of the Convention on the Rights of the Child – a reservation, in order to be admissible under international law, has to be compatible with object and purpose of the Treaty concerned. A reservation is incompatible with object and purpose of a treaty if it intends to derogate provisions the implementation of which is essential to fulfilling its object and purpose.

The Government of Austria has examined the reservation made by the Islamic Republic of Iran to the Convention on the Rights of the Child. Given the general character of this reservation a final assessment as to its admissibility under international law cannot be made without further clarification.

Until the scope of the legal effects of this reservation is sufficiently specified by the Islamic Republic of Iran, the Republic of Austria considers this reservation as not affecting any provision the implementation of which is essential to fulfilling the object and purpose of the Convention on the

Ein Vorbehalt, durch den ein Vertragsstaat seine Verantwortlichkeiten aufgrund des Übereinkommens beschränkt, indem er sich auf allgemeine Grundsätze des innerstaatlichen Rechts beruft, kann Zweifel an der Verpflichtung des den Vorbehalt anbringenden Vertragsstaats in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken. Ferner kann sich ein Vertragsstaat nach anerkanntem Völkervertragsrecht nicht auf sein innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß ein Vertrag nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten wird. Norwegen vertritt die Auffassung, daß der iranische Vorbehalt wegen seiner Unbegrenztheit und Unbestimmtheit nach dem Völkerrecht unzulässig ist. Aus diesen Gründen erhebt die Regierung von Norwegen Einspruch gegen den Vorbehalt der Islamischen Republik Iran.

Die Regierung von Norwegen ist der Auffassung, daß dieser Einspruch das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Islamischen Republik Iran nicht ausschließt."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Österreich hat den Inhalt des von der Islamischen Republik Iran beim Beitritt zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes angebrachten Vorbehalt geprüft, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Regierung der Islamischen Republik Iran behält sich das Recht vor, Bestimmungen oder Artikel des Übereinkommens nicht anzuwenden, die mit den islamischen Gesetzen und dem geltenden innerstaatlichen Recht unvereinbar sind.“

Nach Artikel 19 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, der in Artikel 51 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes seinen Niederschlag findet, muß ein Vorbehalt, um nach dem Völkerrecht zulässig zu sein, mit Ziel und Zweck des betreffenden Vertrags vereinbar sein. Ein Vorbehalt ist mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbar, wenn er Bestimmungen aufheben soll, deren Anwendung für die Erfüllung von Ziel und Zweck des Vertrags wesentlich ist.

Die Regierung von Österreich hat den Vorbehalt der Islamischen Republik Iran zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes geprüft. Angesichts der Unbestimmtheit dieses Vorbehalts kann eine abschließende Beurteilung seiner Zulässigkeit nach dem Völkerrecht nicht ohne eine weitere Klarstellung vorgenommen werden.

Bis der Umfang der Rechtswirkungen dieses Vorbehalts von der Islamischen Republik Iran ausreichend klar bestimmt worden ist, vertritt die Republik Österreich die Auffassung, daß dieser Vorbehalt keine Bestimmung berührt, deren Anwendung für die Erfüllung von Ziel und Zweck des Überein-

Rights of the Child.

Austria, however, objects to the admissibility of the reservation in question if the application of this reservation negatively affects the compliance by the Islamic Republic of Iran with its obligations under the Convention on the Rights of the Child essential for the fulfilment of its object and purpose.

Austria could not consider the reservation made by the Islamic Republic of Iran as admissible under the regime of Article 51 of the Convention on the Rights of the Child and Article 19 of the Vienna Convention on the law of treaties unless Iran, by providing additional information or through subsequent practice ensures that the reservation is compatible with the provisions essential for the implementation of the object and purpose of the Convention on the Rights of the Child."

Portugal am 13. Dezember 1994

"The Government of Portugal has examined the contents of the reservation made by the Islamic Republic of Iran, according to which the Government of the Islamic Republic of Iran reserves the right not to apply any provisions or articles of the Convention that are incompatible with Islamic Laws and the internal legislation in effect.

A reservation by which a state limits its responsibilities under the Convention in a broad and vague manner and by invoking its internal law may create doubts on the commitments of the reserving state to the object and purpose of the Convention and contribute to undermining the basis of International Law. It is the common interest of states that treaties to which they have chosen to become parties also are respected, as to the object and purpose, by all parties. The Government of Portugal therefore objects to this reservation.

This objection shall not constitute an obstacle to the entry into force of the Convention between Portugal and the Islamic Republic of Iran."

Schweden am 1. September 1995

"The Government of Sweden has examined the contents of the reservation made by the Government of the Islamic Republic of Iran upon ratification to said Convention by which it declares:

'The Government of the Islamic Republic of Iran reserves the right not to apply any

kommens über die Rechte des Kindes wesentlich ist.

Österreich erhebt jedoch Einspruch gegen die Zulässigkeit des betreffenden Vorbehalts, sofern die Anwendung dieses Vorbehalts die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die für die Erfüllung seines Ziel und Zweckes wesentlich sind, durch die Islamische Republik Iran negativ beeinflusst.

Österreich könnte den Vorbehalt der Islamischen Republik Iran nach der Regelung des Artikels 51 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des Artikels 19 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge nicht als zulässig betrachten, es sei denn, daß Iran durch zusätzliche Informationen oder durch die spätere Praxis sicherstellt, daß der Vorbehalt mit den Bestimmungen vereinbar ist, die für die Erfüllung von Ziel und Zweck des Übereinkommens über die Rechte des Kindes wesentlich sind."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Portugal hat den Inhalt des von der Islamischen Republik Iran angebrachten Vorbehalts geprüft, dem zufolge sich die Islamische Republik Iran das Recht vorbehält, Bestimmungen oder Artikel des Übereinkommens nicht anzuwenden, die mit den islamischen Gesetzen und dem geltenden innerstaatlichen Recht unvereinbar sind.

Ein Vorbehalt, durch den ein Vertragsstaat seine Verantwortlichkeiten aufgrund des Übereinkommens in umfassender und ungenauer Weise sowie unter Berufung auf sein innerstaatliches Recht einschränkt, kann Zweifel an den Verpflichtungen des Staates, der den Vorbehalt anbringt, in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken und dazu beitragen, die Grundlage des Völkerrechts zu untergraben. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragspartei zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck auch von allen Vertragsparteien eingehalten werden. Die Regierung von Portugal erhebt daher Einspruch gegen diesen Vorbehalt.

Dieser Einspruch stellt kein Hindernis für das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Portugal und der Islamischen Republik Iran dar."

(Übersetzung)

„Die Regierung von Schweden hat den Inhalt des von der Regierung der Islamischen Republik Iran bei der Ratifikation des genannten Übereinkommens angebrachten Vorbehalts geprüft, mit dem sie folgendes erklärt:

„Die Regierung der Islamischen Republik Iran behält sich das Recht vor, Bestim-

provisions or articles of the Convention that are incompatible with Islamic Laws and the internal legislation in effect.'

Reservations are subject to the general principles of treaty law, according to which a party may not invoke its internal law as a justification for not performing its treaty obligations. It is the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties are also respected, as to the object and purpose, by other parties and that States are prepared to undertake the legislative changes necessary to comply with such treaties. A reservation that is incompatible with the object and purpose of the Convention on the Rights of the Child shall according to Article 51 of the Convention not be permitted.

In this context the Government of Sweden also wishes to recall that according to Article 4 of the Convention on the Rights of the Child States shall undertake all appropriate legislative, administrative and other measures for the implementation of the rights recognized by the Convention.

In order to enable other parties to a convention to establish the scope of their treaty relations with the reserving State, and whether a reservation is compatible with the object and purpose of a treaty, the reservation should satisfy some basic criteria of specificity. The reservation made by the Islamic Republic of Iran does not as now formulated identify, in a way discernible to other parties to the Convention, which particular provisions of the Convention the Islamic Republic of Iran intends to apply.

Consequently, the Government of Sweden finds the reservation, which cannot alter or modify obligations arising from the Convention in any respect, to be inadmissible and against the object and purpose of the treaty.

Moreover, reservations of a comprehensive and unspecified nature contribute to undermining the basis of international human rights treaties.

In view of the above, the Government of Sweden objects to the reservation made by the Islamic Republic of Iran."

mungen oder Artikel des Übereinkommens nicht anzuwenden, die mit den islamischen Gesetzen und dem geltenden innerstaatlichen Recht unvereinbar sind.'

Vorbehalte unterliegen den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts, nach denen eine Vertragspartei sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu rechtfertigen. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck auch von den anderen Vertragsparteien eingehalten werden und daß die Staaten bereit sind, die Gesetzesänderungen vorzunehmen, die zur Einhaltung dieser Verträge erforderlich sind. Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens über die Rechte des Kindes nicht vereinbar sind, sind nach Artikel 51 des Übereinkommens nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang möchte die Regierung von Schweden auch daran erinnern, daß nach Artikel 4 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes die Staaten alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der im Übereinkommen anerkannten Rechte treffen.

Um es den anderen Vertragsparteien eines Übereinkommens zu ermöglichen, den Umfang ihrer vertraglichen Beziehungen zu dem den Vorbehalt anbringenden Staat festzulegen und festzustellen, ob ein Vorbehalt mit Ziel und Zweck eines Vertrags vereinbar ist, sollte der Vorbehalt einigen grundlegenden Genauigkeitsanforderungen entsprechen. Der Vorbehalt der Islamischen Republik Iran legt in seiner gegenwärtigen Fassung nicht für die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens erkennbar fest, welche konkreten Bestimmungen des Übereinkommens die Islamische Republik Iran anzuwenden beabsichtigt.

Folglich vertritt die Regierung von Schweden die Auffassung, daß der Vorbehalt, der die sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen in keiner Hinsicht ändern kann, unzulässig ist und Ziel und Zweck des Vertrags widerspricht.

Außerdem tragen allgemeine und unpräzise Vorbehalte dazu bei, die Grundlage der internationalen Menschenrechtsverträge zu untergraben.

Angesichts des Vorstehenden erhebt die Regierung von Schweden Einspruch gegen den Vorbehalt der Islamischen Republik Iran."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1995 (BGBl. II S. 971).

Bonn, den 22. Dezember 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR**

Vom 9. Januar 1996

Das Zollübereinkommen vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR (BGBl. 1979 II S. 445) wird nach seinem Artikel 53 Abs. 2 für

Usbekistan am 28. März 1996
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. November 1995 (BGBl. 1996 II S. 11).

Bonn, den 9. Januar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)**

Vom 9. Januar 1996

Das Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) – BGBl. 1961 II S. 1119 – ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Usbekistan am 27. Dezember 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. November 1995 (BGBl. 1996 II S. 12).

Bonn, den 9. Januar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs (AGR)**

Vom 9. Januar 1996

Das Europäische Übereinkommen vom 15. November 1975 über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) – BGBl. 1983 II S. 245; 1985 II S. 53; 1988 II S. 379 – ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Georgien am 28. November 1995

Kasachstan am 15. Oktober 1995

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3743).

Bonn, den 9. Januar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur
(MIGA-Übereinkommen)**

Vom 9. Januar 1996

Das Übereinkommen vom 11. Oktober 1985 zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (BGBl. 1987 II S. 454; 1995 II S. 904) ist nach seinem Artikel 61 Buchstabe c für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Armenien am 5. Dezember 1995

Kolumbien am 30. November 1995

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. November 1995 (BGBl. 1996 II S. 14) und vom 1. September 1993 (BGBl. II S. 1881). Letztere wird hinsichtlich des Inkrafttretensdatums für Armenien auf Grund einer ergänzenden Notifikation des Verwahrers hiermit berichtet.

Bonn, den 9. Januar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 10. Januar 1996

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014), ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Mikronesien,
Föderierte Staaten von am 5. Dezember 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. November 1995 (BGBl. II S. 1051).

Bonn, den 10. Januar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe**

Vom 11. Januar 1996

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe (BGBl. 1972 II S. 653, 655) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 3 für

Guinea am 12. Juni 1995
in Kraft getreten und wird für
Rumänien am 28. Mai 1996
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. März 1994 (BGBl. II S. 399).

Bonn, den 11. Januar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1996 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln
über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen
und
des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln
über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen
und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen**

Vom 11. Januar 1996

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen (BGBl. 1972 II S. 653, 663) wird nach seinem Artikel 13 Abs. 3 für

Rumänien am 28. Mai 1996
in Kraft treten.

II.

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen (BGBl. 1972 II S. 653, 668) wird nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für

Rumänien am 28. Mai 1996
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1994 (BGBl. II S. 1235).

Bonn, den 11. Januar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann